

Zusätzliche Einsichtnahme- bedingungen

für Informationen über den künftigen
Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG



Bundesnetzagentur

**Zusätzliche
Einsichtnahmebedingungen für
Informationen über den künftigen
Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG**

**Zentrale Informationsstelle des Bundes
Informationen über den künftigen Netzausbau**

**Bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 214

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: Postfach.214@BNetzA.DE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorbemerkung.....	5
Einsichtnahmebedingungen für Informationen den künftigen Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG	6
1 Einsichtnahmeberechtigte	6
2 Einsichtnahmeberechtigte Nutzer.....	6
3 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme	6
4 Arten der Einsichtnahme	6
5 Einsichtnahmegewährung	6
6 Einsichtnahmegebiet.....	6
7 Einsichtnahmefrist.....	7
8 Vertraulichkeit und Informationsweitergabe	7
9 Verwendungsfrist.....	7
10 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen	7
Impressum.....	9

Vorbemerkung

Die zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) gewährt Gebietskörperschaften gem. § 79 Abs. 4 S. 3 TKG Einsicht in den Infrastrukturatlas (ISA) und regelt gemäß § 79 Abs. 5 TKG die Einzelheiten der Einsichtnahme. Hierzu erließ sie Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen, die am 10.04.2024 in Kraft getreten sind. (allgemeine Einsichtnahmebedingungen).

Überdies erhebt die ZIS gemäß § 81 Abs. 1 TKG Informationen zum künftigen Netzausbau von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, welche für den Mobilfunk bestimmt sind. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 S. 1 TKG Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Informationen nach § 81 Abs. 1 TKG gewähren. Die zentrale Informationsstelle regelt gemäß § 81 Abs. 6 Satz 2 TKG die Einzelheiten in Einsichtnahmebedingungen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 TKG die Aufgaben gemäß §§ 78 ff. TKG mit Wirkung zum 01.12.2021 der Bundesnetzagentur übertragen. Hierzu zählt auch die Regelung der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen.

Für diese Einsicht in Informationen gem. § 81 Abs. 1 TKG gelten, neben den allgemeinen Einsichtnahmebedingungen, zusätzlich folgende Bedingungen:

Einsichtnahmebedingungen für Informationen den künftigen Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG

1 Einsichtnahmeberechtigte

Berechtigt zu einer Einsichtnahme nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen sind Gebietskörperschaften i.S.d. allgemeinen Einsichtnahmebedingungen.

2 Einsichtnahmeberechtigte Nutzer

Hinsichtlich der Einsichtnahmeberechtigung konkreter Nutzender wird auf die allgemeinen Einsichtnahmebedingungen verwiesen.

3 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme

3.1 Die Antragstellung für Informationen über den künftigen Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG erfolgt online über das ISA-Portal unter <https://isa.bundesnetzagentur.de>.

3.2 Einsichtnahmeberechtigte erhalten zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken Einsicht in Informationen über den künftigen Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG.

3.3 Der Antrag auf Einsicht in Informationen über den künftigen Netzausbau i.S.d. § 81 Abs. 1 TKG erfordert einen gleichzeitigen Antrag auf Einsichtnahme in Informationen über Infrastruktur und Baustellen nach Maßgabe der Ziffer 3.4 der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen.

4 Arten der Einsichtnahme

Die Einsicht erfolgt in die Datenbasis des Infrastrukturatlas. Die Datenbasis wird bereitgestellt über:

- a) den Zugriff auf das webbasierte Geoinformationssystem "Infrastrukturatlas" (ISA);
- b) einen rasterbasierten raumbezogenen Webservice¹ (z.B. Web Map Service (WMS)).

5 Einsichtnahmegewährung

Die Einsichtnahmegewährung in die Informationen nach § 81 Abs. 1 TKG und in die Informationen über Infrastruktur und Baustellen i.S.d. der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen erfolgt in der Regel zeitgleich durch Entscheidung der ZIS. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Einsichtnahmebedingungen verwiesen.

6 Einsichtnahmegebiet

Die Einsichtnahmegewährung beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Einsicht nehmenden Gebietskörperschaft. Einsichtnahmeberechtigten kann auch ein individuell zugeschnittenes, der Projektrelevanz entsprechendes Gebiet zugeteilt werden.

¹ Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten rasterbasierten raumbezogenen Webservice.

Das zu beauskunftende Gebiet wird systemseitig um bis zu 2,5 Kilometer (Gebietspuffer) ab Gebietsgrenze in jede Richtung erweitert, damit auch geplante Mobilfunkstandorte und Suchkreise mit Synergiepotenzial in der Umgebung angezeigt werden.

7 Einsichtnahmefrist

Hinsichtlich der Einsichtnahmefrist wird auf die allgemeinen Einsichtnahmebedingungen insbesondere zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken verwiesen.

8 Vertraulichkeit und Informationsweitergabe

8.1 Die Vertraulichkeit im Umgang mit sämtlichen Informationen, die bei der Antragstellung oder bei Nutzung der Informationen gewonnen werden, ist zu wahren. Dies umfasst insbesondere die Zugangsdaten, dargestellte Informationen über den künftigen Netzausbau in Form von Standorten oder Suchkreisen, sämtliche Reporte, Karten, Ausdrucke und weitere Auszüge, die im Rahmen der Einsichtnahme erstellt wurden.

8.2 Der vertrauliche und verantwortungsvolle Umgang mit den Informationen schließt einen angemessenen technischen Schutz der Daten mit ein.

8.3 Der vertrauliche und verantwortungsvolle Umgang steht einer Weitergabe der o.g. Informationen (mit Ausnahme der Zugangsdaten, für die Ziffer 8.4 gilt) in folgenden Fällen nicht entgegen:

- Einsichtnahmeberechtigte dürfen die Informationen im Rahmen von Fördermittelverfahren an die zur Prüfung und Vergabe von Fördermitteln zuständigen Stellen der Gebietskörperschaft weitergeben. Die zuständigen Stellen sind bei Antragstellung zu benennen.
- Einsichtnahmeberechtigte dürfen die gewonnenen Informationen nur an interne Organisationseinheiten weitergeben, wenn die Weitergabe für die Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlich ist.

8.4 Die Zugangsdaten dürfen im Rahmen der Einsichtnahme gemäß Ziffer 4 b) für die Zwecke des Supports (insbesondere für die erstmalige Einbindung eines rasterbasierten raumbezogenen Webservices) an einen technischen Dienstleister weitergegeben werden. Dabei ist der vertrauensvolle Umgang mit den Daten sicherzustellen. Eine Einsicht und Nutzung der Daten über Informationen über den künftigen Netzausbau bleibt ausschließlich dem Einsichtnahmeberechtigten selbst vorbehalten.

9 Verwendungsfrist

Die Verwendungsfrist bestimmt sich nach Ziffer 9 mit der Maßgabe der Ziffer 9.2. der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen.

10 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen

Für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Einsichtnahmebedingungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen entsprechend.

Impressum

Herausgeber

Zentrale Informationsstelle des Bundes

Informationen über den künftigen Netzausbau

Bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Postfach.214@BNetzA.DE

www.bundesnetzagentur.de

Text

Referat 214



bundesnetzagentur.de

-  x.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA